



Az. 047.13

# Richtlinien für das Mitteilungsblatt (Redaktionsstatut) der Gemeinde Steinmauern Landkreis Rastatt

## Hinweis:

Zur besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet. Die im Text verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

## Inhalt

1.	Amtsblatt .....	3
2.	Gliederung .....	3
a)	Amtlicher Teil .....	3
b)	Redaktioneller (nichtamtlicher) Teil.....	3
3.	Inhalt .....	4
4.	Allgemeine Grundsätze.....	4
5.	Spezielle Redaktionsvorgaben .....	6
6.	Fraktionen des Gemeinderats .....	6
7.	Politische Parteien und Wählervereinigungen.....	6
8.	Wahlwerbung .....	7
9.	Bürgerentscheide.....	7
10.	Vereine, Kirchen und sonstige Organisationen.....	7
11.	Online-Redaktionssystem .....	8
12.	Geltungsumfang .....	8
13.	Gewährleistung .....	8
14.	Inkrafttreten .....	8

## 1. Amtsblatt

1.1. Die Gemeinde Steinmauern gibt ein eigenes Amtsblatt heraus. Es führt die Bezeichnung „Mitteilungsblatt Steinmauern“. Es erscheint einmal wöchentlich am Donnerstag, sofern in Folge von Feiertagen oder anderen zwingenden Ereignissen keine andere Regelung notwendig wird.

1.2. Es dient zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen, sonstiger Mitteilungen und zusätzlich zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten aller Art. Veröffentlicht werden auch Bekanntgaben von zuständigen Behörden und öffentlichen Stellen, die für die Gemeinde Steinmauern zuständig sind.

1.3. Es ist nicht Teil der Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch im Anzeigenteil.

1.4. Die Gemeindeverwaltung ist Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen und redaktionellen Teil. Verantwortlich für den Anzeigenteil und Beilagen ist die Dürrschnabel Druck & Medien GmbH, Volker Dürrschnabel, Schulstraße 12, 76477 Elchesheim-Iltingen.

1.5. Jedes Jahr erscheint in den Kalenderwochen 31/32 und 51/52 eine Doppelausgabe des Amtsblattes.

## 2. Gliederung

Das Mitteilungsblatt gliedert sich in einen amtlichen, einen redaktionellen sowie einen Anzeigenteil. Amtlicher und redaktioneller Teil sind zu trennen vom Anzeigenteil und Beilagen.

### a) Amtlicher Teil

2.1. Die Gemeindeverwaltung veröffentlicht als amtliche Mitteilungen alle öffentlichen und amtlichen Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gemeinde Steinmauern, des Landes und anderer öffentlicher Behörden und Stellen, Einladungen zu Gemeinderatssitzungen sowie Hinweise zur Bekanntgabe von Rechtsvorschriften und Satzungen.

2.2. Der amtliche Teil umfasst Veröffentlichungen der Gemeinde (Informationen aus dem Rathaus) und sonstige Mitteilungen von allgemein örtlichem und kommunalem Interesse.

### b) Redaktioneller (nichtamtlicher) Teil

2.3. Altersjubilare werden im redaktionellen Teil mit 70, 75, 80, 85 und ab 90 Jahren jährlich sowie Ehejubilare ab 50 Ehejahren veröffentlicht, sofern hier keine Pressesperre seitens der Bürger vorliegt.

2.4. Im redaktionellen Teil können der örtliche Flößerkindergarten und die Karl-Julius-Späth Grundschule mit dem Schülerhort ihre Aktivitäten unter der Rubrik „Schulnachrichten“ repräsentieren. Ebenso werden unter dieser Rubrik die Aktivitäten der umliegenden Schulen aus den Nachbargemeinden veröffentlicht. Unter der Rubrik „Kirchliche Nachrichten“ werden alle Gottesdienst- und Veranstaltungshinweise der katholischen Kirchengemeinde Südhardt-Rhein und der evangelischen Petrusgemeinde veröffentlicht.

2.5. Berichte und Veranstaltungshinweise von örtlichen Parteien und politischen Organisationen finden unter „Parteien“ Berücksichtigung.

2.6. Berichte der Fraktionen finden unter der Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ Berücksichtigung.

2.7. Die Rubrik „Vereinsnachrichten“ beinhaltet die Berichterstattungen der örtlichen Vereine und Gruppierungen. Texte im redaktionellen Teil müssen einen örtlichen Bezug zu Steinmauern haben.

2.8. Unter der Rubrik „Was sonst noch interessiert“ werden auch Artikel von Dritten veröffentlicht.

### 3. Inhalt

3.1. Im Amtsblatt werden nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht:

- a) Amtliche Bekanntmachungen, Satzungen und Ausschreibungen der Gemeinde
- b) Sonstige Vereinbarungen, Berichte oder Mitteilungen der Gemeinde, ihrer Organe, Einrichtungen und Behörden sowie sonstiger Stellen und öffentlich-rechtlicher Verbände
- c) Beiträge von Vereinen, Gruppierungen sowie den Kirchen
- d) Beiträge von politischen Parteien, Wählervereinigungen sowie Fraktionen
- e) Beiträge aus Anlass von Bürgerbegehren
- f) Anzeigen

3.2. Eine Veröffentlichung von Leserbriefen oder von sonstigen Äußerungen einzelner Personen erfolgt nicht.

3.3. Die Reihenfolge des Abdrucks bestimmt der Bürgermeister, welcher diese Befugnis an Gemeindebedienstete übertragen kann.

### 4. Allgemeine Grundsätze

Von dem Verantwortlichen für die Herausgabe des Mitteilungsblattes Steinmauern wird die redaktionelle Entscheidung über amtliche und redaktionelle Mitteilungen sorgfältig ausgeführt. Der Verantwortliche entscheidet im Austausch mit der Redaktion im Einzelfall über die Veröffentlichung von Beiträgen und Fotos, über die Aufnahme von Themen, Abdruck von Berichten und neuen Rubriken nach Orientierung an der Richtlinie. Ein Anspruch von Dritten auf Abdruck von Texten und Fotos besteht nicht. Textänderungen sind im Einzelfall möglich.

4.1. „Ankündigungen“ im Sinne dieser Richtlinie sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. „Berichte“ sind kompakte Zusammenfassungen von Inhalt und/ oder Verlauf stattgefundener Veranstaltungen oder Ereignisse. „Beiträge“ sind Ankündigungen, Berichte und sonstige redaktionelle Texte.

4.2. Beiträge müssen einen lokalen Bezug haben, sachlich, knapp und kurz erfasst sein, sich auf das Wesentliche reduzieren und dürfen keine Angriffe auf Dritte in direkter oder indirekter Form enthalten. Diffamierende Äußerungen, persönliche Angriffe sowie Beiträge, die gegen die gesetzlichen Verbote und die guten Sitten verstoßen und das Ansehen der Gemeinde, ihrer Organe, von Einzelpersonen, Vereinigungen oder Gruppen schädigen oder andere Nachteile mit sich bringen, werden nicht veröffentlicht. Dies gilt auch für Inhalte, die falsche Tatsachen vorgeben.

4.3. Beiträge von Kirchen, Ortsverbänden (politische Parteien, Fraktionen, Wählervereinigungen) sowie Vereinen und sonstigen Organisationen, müssen sich auf das örtliche Geschehen beziehen und müssen ihren Sitz in der Gemeinde Steinmauern haben. Sie

reichen ihre Berichte eigenständig ein. In Einzelfällen können Beiträge von Vereinen auch von außerhalb von Steinmauern gelegenen Institutionen entgegengenommen werden, in denen die Bürger der Gemeinde vertreten sind.

4.4. Alle Beiträge sind über das Einlieferungsportal für Mitteilungsblatt-Beiträge „Regio-Portal“ einzureichen.

4.5. Der Redaktionsschluss ist am Dienstag um 12:00 Uhr. Für den Administrator ist der wöchentliche Redaktionsschluss dienstags, 18:00 Uhr. Infolge von Feiertagen oder anderen zwingenden Ereignissen sind abweichende Regelungen hiervon möglich. Abweichungen werden rechtzeitig im Mitteilungsblatt bekanntgegeben.

Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Berichte und Beiträge einschließlich der Bilder im Einlieferungsportal „Regio-Portal“ eingepflegt sein. Alle Beiträge, die danach eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Für den rechtzeitigen Eingang der Berichterstattungen ist ausschließlich der Einreichende verantwortlich.

4.6. Der Herausgeber behält sich das Recht vor, die Veröffentlichung zu verzögern oder abzulehnen, wenn berechtigte Bedenken gegen die Veröffentlichung eines Artikels bestehen.

4.7. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese den vorliegenden Richtlinien entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies noch zulässt. Der amtliche Teil hat in jedem Fall Vorrang.

4.8. Die Seiten 1 bis 4 des Amtsblatts erscheinen in Farbdruck.

4.9. Sollen Bilder veröffentlicht werden, so muss die Bildauflösung 300 dpi im Endformat betragen. In der jeweiligen Rubrik können pro Ausgabe zwei Fotos veröffentlicht werden. Bei vorheriger Rücksprache mit dem Verantwortlichen des Mitteilungsblattes, kann das Kontingent erhöht werden.

Der Nutzer gewährleistet, Inhaber sämtlicher Rechte an den online gestellten Texten und Bildern zu sein. Der Nutzer ist insbesondere verantwortlich für die Beachtung aller urheberrechtlichen Nutzungs- und Leistungsschutzrechte, Namens-, Marken- und Eigentumsrechte aller auf den Fotografien abgebildeten Personen, insbesondere der Rechte an eigenen Fotografien, sowie sonstige ihm eingeräumten Rechte aller erforderlichen Nutzungs- und Übertragungsrechte.

Weiterhin garantiert der Nutzer, dass die Texte und Bilder nicht gegen geltendes Recht verstoßen. Insbesondere dürfen Bilder aus dem Internet ohne Zustimmung des Rechtsinhabers nicht heruntergeladen und für die Berichte verwendet werden. Digitale Bilder sind separat abzuspeichern (als jpg oder gif) und müssen so gekennzeichnet sein, dass die Zuordnung zum Bericht gewährleistet ist.

4.10. Die Verteilung und die Zustellung des Mitteilungsblattes obliegen dem Verlag. Das Mitteilungsblatt muss im kostenpflichtigen Abonnement bezogen werden. Es wird darüber hinaus im Rathaus zur Ansicht ausgelegt und nach Erscheinen auf der Homepage der Gemeinde Steinmauern veröffentlicht.

4.11. Die Grundsätze über den zulässigen Inhalt sind auch bei entgeltlichen Anzeigen zu beachten.

## 5. Spezielle Redaktionsvorgaben

Zu den zuvor genannten allgemeinen Redaktionsvorgaben gelten darüber hinaus noch spezielle Regelungen:

5.1. Der Verantwortliche entscheidet über die Themen von aktuellem gemeindlichen Interesse, welche auf der Titelseite abgedruckt werden (z. B. Veranstaltungen, wichtige Hinweise, o. ä.). Die Titelseiten müssen immer als PNG- oder JPEG-Dateityp mit folgenden Abmessungen eingereicht werden: im Querformat 195 x 165 mm.

5.2. Gemeindeveranstaltungen oder besondere Themen stehen dabei immer im Vordergrund.

5.3. Interesse an der Titelseite kann angefragt werden, eine verbindliche Zusage ist nicht möglich. Wichtige Themen oder Gemeindeveranstaltungen sowie der Veranstaltungskalender der Gemeinde Steinmauern werden immer vorrangig behandelt.

## 6. Fraktionen des Gemeinderats

6.1. Gemäß § 20 Absatz 3 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) haben die Fraktionen, die im Gemeinderat vertreten sind, das Recht, ihre Meinungen zu den Angelegenheiten der Gemeinde zu äußern. Für diese Veröffentlichungen steht die Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ zur Verfügung.

6.2. Zulässig sind Beiträge, die sich auf die Darstellung der eigenen Ziele, Vorstellungen und Projekte beschränken. Sie dürfen weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten. Nur Themen mit direktem Zusammenhang mit der Gemeinde sind erlaubt. Es besteht keine Möglichkeit, sich zu bundes- oder landespolitischen Angelegenheiten zu äußern. Es ist untersagt, Wahlaufrufe und Wahlanzeigen in dieser Rubrik durchzuführen.

6.3. Den Fraktionen stehen für ihre Beiträge jeweils eine halbe Seite in der jeweiligen Amtsblattausgabe zur Verfügung, das sind (inkl. Leerzeichen) 3.000 Zeichen.

6.4. Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Fraktionen in der Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ sind die jeweiligen Fraktionen selbst.

6.5. In einem Zeitraum von drei Monaten vor der Wahl (Karenzzeit) sind Veröffentlichungen ausgeschlossen, um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde während der Karenzzeit zu gewährleisten.

## 7. Politische Parteien und Wählervereinigungen

7.1. Örtliche Parteien und Wählervereinigungen können Veranstaltungshinweise und Berichte über Veranstaltungen, die in Steinmauern stattfinden und von kommunalpolitischem Interesse sind, veröffentlichen. Zulässig sind im Einzelfall Ankündigungen von Veranstaltungen außerhalb der Gemeinde und Berichte hierüber.

7.2. Veröffentlichungsberechtigt sind zugelassene Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände). Der Ortsverband muss seinen Sitz in der Gemeinde haben. Diese Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlage von Satzung, o. ä. nachzuweisen.

## 8. Wahlwerbung

8.1. Innerhalb des Zeitraumes von drei Monaten vor Wahlen sind keine Veröffentlichungen, die im Zusammenhang mit einer entsprechenden Wahl stehen, möglich. Ausschließlich Mitteilungen zu Veranstaltungen mit örtlichem Bezug und Hinweise für Parteiveranstaltungen sind zulässig. Die Ankündigungen müssen sich auf Veranstaltungen im jeweiligen Wahlkreis beziehen.

8.2. Veröffentlichungsberechtigt sind die zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierungen sowie die Wahlbewerber selbst.

8.3. Wahlwerbung muss sich auf die Darstellung der Ziele, Vorstellungen und Projekte derjenigen Partei oder Gruppierung beschränken, die Gegenstand der Wahlwerbung ist. Sie darf weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten.

8.4. Dem Gemeinderat bleibt vorbehalten, in Ausnahmefällen, insbesondere wenn mehrere Wahlen auf einen Termin fallen, durch Beschluss eine abweichende Regelung zu treffen.

8.5. Für den Inhalt gelten die Ziffern 3 - 5 dieser Richtlinien entsprechend.

## 9. Bürgerentscheide

9.1. Hat der Gemeinderat einen Bürgerentscheid beschlossen oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens festgestellt, können Beiträge im nichtamtlichen Teil nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen veröffentlicht werden.

9.2. Bei einem Bürgerbegehren (§ 21 Abs. 3 GemO) steht dasselbe Recht gemäß Ziffer 6 auch der Initiative zu, die die Durchführung des Bürgerentscheids veranlasst hat. Über die Zulassung einer evtl. Gegeninitiative entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

9.3. Für den Inhalt gelten die Ziffern 3 - 5 dieser Richtlinien entsprechend.

## 10. Vereine, Kirchen und sonstige Organisationen

Veröffentlichungen im Amtsblatt können die eigene Öffentlichkeitsarbeit nicht ersetzen. Zulässig sind nur folgende Veröffentlichungen:

- a) Berichte und Ankündigungen,
- b) Kurze Informationen zu allgemein interessierenden Themen der Vereinsarbeit,
- c) Kurzportraits zur Vorstellung von Funktionsträgern (Vorstandsmitglied, Trainer, Chorleiter, etc.).

## 11. Online-Redaktionssystem

Das Regio-Portal ist das Online-Redaktionssystem der Dürrschnabel Druck & Medien GmbH, das den Benutzern die Einlieferung von Textbeiträgen von allen Endgeräten ermöglicht. Unter <https://regio-portal.duerrschnabel.com> können alle Beiträge und Berichte eingepflegt werden. Die notwendigen Zugangsdaten erteilt die Dürrschnabel Druck & Medien GmbH, Elchesheim-Illingen, in Absprache mit dem Verantwortlichen für die Publikation des Mitteilungsblattes Steinmauern.

Fragen zu möglichen Veröffentlichungen oder Inhalten außerhalb des Anzeigenteils sind immer an die Gemeinde Steinmauern zu richten.

## 12. Geltungsumfang

Diese Vorschriften über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils dürfen nicht über den Anzeigenteil oder über Einlagen in das Amtsblatt umgangen werden.

## 13. Gewährleistung

Die Gemeinde Steinmauern schließt ausdrücklich jegliche Gewährleistung aus, insbesondere hinsichtlich der Anordnung der Veröffentlichungen, ihrer Vollständigkeit und Richtigkeit sowie der Folgen versehentlicher Unterlassung oder unrichtiger Veröffentlichung.

Ein Rechtsanspruch gleichwelcher Art aus unterlassenem Abdruck entsteht nicht.

## 14. Inkrafttreten

Diese Richtlinien der Gemeinde Steinmauern treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Homepage ([www.steinmauern.de](http://www.steinmauern.de)) in Kraft. Gleichzeitig treten vorherige Richtlinien außer Kraft.

Steinmauern, 07.02.2024



Toni Hoffarth  
Bürgermeister